

schaftsbeziehungen zwischen dem kgl. ungarischen statistischen Bureau und den schweizerischen statistischen Stellen recht enge zu knüpfen und damit auch die Dankbarkeit der schweizerischen Statistiker gegenüber Herrn Dr. von Vargha zu bekunden.

Herr Präsident Dr. **Kummer** schliesst sich dem Antrage der Herren Dr. Guillaume und Direktor Milliet von ganzem Herzen an, und mit Acclamation wird der Vorschlag von der Versammlung einstimmig gutgeheissen.

Herr Dr. **Schmidt**, Redaktor des Handelsamtsblattes, regt an, dass das statistische Bureau eine neue Bearbeitung der sanitarischen Rekrutenuntersuchung, welche nun viele Jahre ausgeblieben sei, an die Hand nehmen möchte.

Herr **Greulich** seinerseits spricht die Hoffnung aus, dass im Jahre 1905 eine eingehende Berufsstatistik angeordnet werden möchte, da man in Bezug auf die

Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung in der Schweiz weit weniger unterrichtet sei wie in andern Ländern. Mit dieser Berufsstatistik wird man zugleich eine summarische Volkszählung verbinden können.

Herr Dr. **Guillaume** antwortet den beiden Vordnern, indem er der Hoffnung Raum giebt, dass dem einen wie dem andern Wunsche entsprochen werden könne; besonders die Gewerbezahlung werde gewünscht werden, und ein diesbezüglicher Vorschlag werde später sicherlich eingereicht werden.

Herr Präsident **Kummer** verliest noch ein an Herrn Dr. Guillaume gerichtetes Telegramm von Herrn Gilliéron-Duboux, welcher seine Ankunft auf den folgenden Tag anmeldet.

Schluss der Sitzung 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

## † Professor Dr. Gustav Vogt.

Da der am 12. November 1901 in Zürich gestorbene Professor Vogt der erste Direktor des eidgenössischen statistischen Bureaus gewesen ist, so seien ihm auch in dieser Zeitschrift einige Worte gewidmet.

Er ist geboren in Giessen, den 14. Juni 1829, und infolge der Berufung seines Vaters an die medizinische Fakultät der neugegründeten bernischen Hochschule mitsamt der ganzen Familie im Herbst des Jahres 1834 nach Bern gekommen, wo er sämtliche Schulen durchlaufen und im Juli 1853 sein Fürsprecherpatent erworben hat. Er gedachte jedoch keineswegs, in der Anwaltspraxis aufzugehen; er arbeitete neben derselben als Mitredaktor der Berner-Zeitung. Von 1856 bis 1860 Bezirksprokurator des bernischen Mittellandes, fand er neben diesem Berufe Zeit, an der bernischen Hochschule als Privatdocent zu wirken und einige juristische Schriften, namentlich einen ersten Band des schweizerischen Staatsrechts (1860), herauszugeben.

Im April des Jahres 1860 wählte der Bundesrat als Direktor des neugegründeten eidgenössischen

statistischen Bureaus Herrn Gustav Vogt von Erlach (schon sein Vater hatte das Bürgerrecht für seine ganze Familie in Erlach erworben).



Nachdem der junge Direktor im Sommer desselben Jahres im Auftrage des Bundesrates mit dem statistischen Schriftsteller H. G. Kolb den dritten internationalen statistischen Kongress in London mitgemacht hatte, war er in der Lage, die auf den 10. Dezember 1860 angesetzte eidgen. Volkszählung nach den Anforderungen der in diesem Kongresse vertretenen statistischen Wissenschaft zu organisieren und durchzuführen.

Er konnte nur die Publikation des ersten Bandes (in zwei Lieferungen) beendigen; der zweite Band (Alter und Civilstand der Bevölkerung) erschien im Jahre 1866, der dritte (Berufsstatistik) 1869.

Eine zweite Arbeit des Bureaus war folgende. Nachdem infolge des grossen Brandes von Glarus (10./11. Mai 1861) die Petition eines Herrn J. C. Elmer in Zürich bei der Bundesversammlung die Errichtung einer obligatorischen eidgenössischen Brandversicherung an-

gerecht hatte, weil für diese Versicherung weder die Kräfte der einzelnen Kantone, noch diejenigen privater Gesellschaften genügend stark seien, und nachdem die Bundesversammlung, wie leicht begreiflich, sich darauf beschränkt hatte, mit Schlussnahme vom Juli 1861 diese Eingabe an den Bundesrat zu überweisen mit der Einladung, die nötigen einleitenden Schritte zu thun, um die Errichtung eines *Rückversicherungs*-Konkordates zwischen den Kantonen anzubahnen: verlangte der Bundesrat zunächst von den Kantonen die Gesetze und Verordnungen über das Brandversicherungswesen, eine Statistik der Brandfälle des letzten Jahrzehnts und statistische Nachweise über die in dieser Periode von den kantonalen Brandversicherungsanstalten erzielten Jahresergebnisse, sowie auch Materialien in betreff der Frage der neuen Gesetzgebung; zugleich stellte er eine eidgenössische Kommission, mit Vogt als Sekretär, auf, um in dieser Frage Bericht und Anträge vorzulegen.

Infolge dieses Vorgehens konnte das eidgenössische statistische Bureau schon im Jahre 1862 interessante „Mitteilungen über das Brandversicherungswesen in der Schweiz“ publizieren; das angestrebte Konkordat dagegen kam nicht zu stande.

Ferner wurde jetzt wieder der Versuch gemacht, durch Einziehen kantonalen Mitteilungen über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle die Bevölkerungsstatistik der Schweiz zu ergänzen behufs einer von den Belgiern Quetelet und Henschling angestrebten internationalen Zusammenstellung. Nur 13 Kantone entsprachen der bescheidenen Anforderung des Bundesrates. Herr Vogt wusste jetzt, welche Unterstützung er für die Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe einstweilen von den Kantonen zu erwarten hatte.

Dagegen konnte das Bureau bei Gelegenheit der Londoner Weltausstellung Dienste leisten. Der Direktor hatte als „eidgenössischer Kommissär“ im Sommerhalbjahr 1862 vier Monate in London zuzubringen und sein Bureau in dieser Ausstellungsangelegenheit eine Korrespondenz von mehreren Tausend Nummern zu besorgen. Der Geschäftsbericht des Bundesrates sah in dieser Bureauverwendung eine Ersparnis.

Nachdem Herr Vogt sich während seines Londoner Aufenthaltes von der bernischen Regierung als ordentlichen Professor des Staatsrechts an der bernischen Hochschule hatte wählen lassen, blieb vom 1. Oktober 1862 an die verlassene Direktorstelle über zwei Jahre unbesetzt.

Herr Vogt lehnte auch im Jahre 1864 bei Gelegenheit der Gründung der schweizerischen statistischen Gesellschaft seine Wahl als Mitglied der Centralkommission derselben ab und produzierte keine Statistik mehr. Wenn auch im Jahre 1867 in Paris ein statistisches Werk über die Schweiz unter den Namen M. Legoit und G. Vogt erschien, so beschränkte sich die Mitarbeit Vogts an diesem mehr für das Ausland bestimmten Werke wohl nur auf Beschaffung des zu verwertenden bescheidenen Materials.

Nichtsdestoweniger hat Vogt während seines ganzen Lebens, auch nachdem er im Jahre 1870 Staatsrechtslehrer der Zürcher Hochschule geworden war, nicht bloss für die Statistik im allgemeinen, sondern auch für das schweizerische Bureau das grösste Interesse beibehalten; das bewies seine journalistische Thätigkeit, die während seiner ganzen Professorenlaufbahn eine bedeutende war. In den Aehzigerjahren war er sogar — unter Reduktion seines Hochschulpensums — Chefredaktor der „Neuen Zürcher Zeitung“. Die neidlose Art, wie er und sein Geistesverwandter Friedrich von Taur, Redaktor der „Schweiz. Handels-Zeitung“ († 1886), die Leistungen des eidgenössischen statistischen Bureaus besprachen und anerkannten, hat wesentlich dazu beigetragen, die Missachtung, welche jahrelang auf der Statistik und dem sie vertretenden Bureau lastete, zu beseitigen. Seiner unausgesetzten Teilnahme an unserer eidgenössischen Statistik ist es auch zu verdanken, dass die bevölkerungsstatistischen Arbeiten des Herrn Joseph Durrer, Adjunkt des eidgenössischen statistischen Bureaus, von der zürcherischen Hochschule durch seine Ernennung zum Doctor philosophiæ anerkannt worden sind.

Er hat aber auch in andern Dingen, gleich wie der schon genannte F. von Taur, sich als ein vorurteilsfreier, selbständiger Kritiker, selbst den höchsten Behörden und Autoritäten und namentlich allen politischen Parteien gegenüber bewährt.

Gustav Vogt hat nur wenige Jahre als praktischer Statistiker gewirkt; aber er hat während eines langen und thätigen Lebens in seiner amtlichen und seiner ausseramtlichen Thätigkeit, in der Presse und in Vereinen, treu für die Grundsätze eines sachlichen Studiums und einer objektiven Beurteilung der wirtschaftlichen Fragen gekämpft, welchen die Statistik ihre Entstehung und ihre Wirksamkeit verdankt. Darum halten wir sein Andenken in Ehren!

**Kummer.**

# Statuten

der

## schweizerischen statistischen Gesellschaft.

(Angenommen in Bern den 19. Juli 1864.)

Art. 1. Die schweizerische statistische Gesellschaft ist gegründet, um die Statistik der Schweiz zu fördern und zu entwickeln. Um diesen Zweck zu erreichen, wird die Gesellschaft folgende Mittel anwenden:

- a. Sie wird die Bedeutung und den Nutzen der Statistik zum allgemeinen Verständnis zu bringen und das Interesse des Publikums dafür zu erwecken trachten.
- b. Sie wird Verbesserungen in der amtlichen Statistik anregen und fördern und, soviel an ihr ist, die Bundes- und Kantonalbehörden in diesem Teile ihrer Aufgabe unterstützen.
- c. Sie bestrebt sich, die amtliche Statistik durch selbständige Arbeiten zu vervollständigen.
- d. Sie steht im Verkehr mit auswärtigen Gesellschaften und Anstalten, welche ein ähnliches Ziel verfolgen, besonders mit den internationalen statistischen Kongressen.
- e. Sie wird periodische Veröffentlichungen machen, enthaltend: 1) Berichte über die Arbeiten der Gesellschaft; 2) die Resultate ihrer statistischen Erhebungen; 3) die Arbeiten ihrer Mitglieder und Sektionen, welche vom Vorstande gutgeheissen worden sind; 4) eine allgemeine Übersicht der Fortschritte der Statistik in den verschiedenen Ländern und der statistischen Litteratur.

Die eingehenden Arbeiten werden in der Sprache des Originals (deutsch, französisch oder italienisch) gedruckt. Die Veröffentlichungen gehen den Mitgliedern unentgeltlich zu.

Art. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bern.

Sie wird verwaltet von einem Direktions-Komitee, bestehend aus sieben Mitgliedern, welche alljährlich von der Generalversammlung ernannt werden. Das Komitee konstituiert sich selbst. — Die Mitglieder des Komitees sind unbeschränkt wieder wählbar.

Art. 3. Das Direktions-Komitee ist beauftragt: die Generalversammlung einzuberufen und ihre Tagesordnung vorzubereiten; — die Beschlüsse der Versammlung auszuführen; — die Veröffentlichungen der Gesellschaft zu übernehmen; — das Rechnungswesen zu führen; — die Korrespondenz der Gesellschaft nach aussen zu besorgen; kurz, die gesamte Verwaltung zu leiten.

Ausserdem vertritt das Komitee die Gesellschaft gegenüber den Bundes- und Kantonal-Behörden; es hat die statistischen Aufnahmen der Sektionen zusammenzufassen und muss jedes Jahr einen Bericht über seine Verwaltung und über die Finanzen der Gesellschaft erstatten.

Art. 4. Die Gesellschaft hält jedes Jahr eine Generalversammlung, um:

- a. den Bericht des Direktions-Komitees entgegenzunehmen;
- b. über die allgemeinen Interessen der Gesellschaft zu beschliessen und den Ort der nächsten Versammlung zu bestimmen. — Vorschläge über die Organisation oder Abänderung der Statuten der Gesellschaft müssen wenigstens einen Monat vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zur Kenntnis des Komitees gebracht werden;
- c. die Mitglieder des Direktions-Komitees zu ernennen;
- d. vorkommenden Falls und auf Vorschlag des Komitees fremde Gelehrte zu korrespondierenden Mitgliedern zu ernennen;
- e. endlich die Gegenstände zu bestimmen, deren statistische Untersuchung die Gesellschaft sich zur Aufgabe macht, und die betreffenden Formulare festzustellen. Um einen solchen Gegenstand vorschlagen zu können, muss er mindestens einen Monat vor der Generalversammlung dem Komitee mitgeteilt und von diesem zur Kenntnis der Mitglieder gebracht sein.

Art. 5. Sobald in einem Kanton 5 Mitglieder sind, bilden sie eine Sektion, welche sich selbst weiter ergänzt und durch ihren Präsidenten sich mit dem Direktions-Komitee in Verbindung setzt. Solange in einem Kanton noch keine Sektion besteht, wird derselbe dem Geschäftskreise einer benachbarten Sektion zugeteilt. Die Sektionen sind gehalten, zur Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung behülflich zu sein und sich dabei nach den Vorschriften des Direktions-Komitees zu richten.

Art. 6. Die finanziellen Hülfsmittel bestehen in:

- a. einem Jahresbeitrage von 5 Fr. sämtlicher Mitglieder;
- b. dem Ertrage der von der Gesellschaft ausgehenden Veröffentlichungen;
- c. etwaigen Subventionen und Geschenken oder Vermächtnissen. Das Direktions-Komitee bestimmt die Verteilung der Kosten.

# Statuts

de la,

## Société suisse de statistique.

(Adoptés à Berne le 19 juillet 1864.)

Article 1<sup>er</sup>. La Société suisse de statistique a pour but le développement de la statistique nationale. A cet effet:

- a. Elle cherche à faire comprendre l'utilité des travaux de cet ordre et à éveiller l'intérêt public en leur faveur.
- b. Elle recherche et provoque les améliorations à introduire dans la statistique officielle et seconde, autant que possible, les autorités fédérales et cantonales dans l'accomplissement de cette partie de leur mandat.
- c. Elle s'efforce de compléter la statistique officielle par des travaux particuliers.
- d. Elle entretient des relations avec les sociétés ou les institutions étrangères qui poursuivent un but analogue au sien, et spécialement avec les congrès internationaux de statistique.
- e. Elle publie périodiquement un recueil contenant: 1) un compte-rendu des travaux de la société; 2) les résultats de ses enquêtes; 3) les travaux particuliers de ses membres ou de ses sections, agréés par la direction; 4) une revue sommaire des progrès de la statistique dans les divers pays et l'indication des publications nouvelles qui s'y rapportent.

Les travaux dont il vient d'être fait mention sont publiés chacun dans sa langue originale (allemand, français ou italien).

Le recueil est distribué gratuitement aux membres de la société.

Art. 2. La société a son siège à Berne.

Elle est administrée par un comité de direction de sept membres, nommé chaque année par l'assemblée générale. Le comité se constitue lui-même. — Les membres du comité sont indéfiniment rééligibles.

Art. 3. Le comité de direction est chargé: de la convocation des assemblées générales, dont il prépare l'ordre du jour; — de l'exécution des décisions de cette assemblée; — des publications de la société: — de la comptabilité: — de la correspondance étrangère; en un mot, de tout ce qui constitue l'administration de la société.

En outre, il représente la société auprès des autorités fédérales et cantonales; il résume les enquêtes faites par les sections, et présente chaque année un rapport administratif et financier sur sa gestion.

Art. 4. La société se réunit chaque année en assemblée générale pour:

- a. Entendre et discuter le rapport de la direction.
- b. Statuer sur les intérêts de la société et déterminer le lieu de sa réunion subséquente.

Les propositions réglementaires doivent être portées à la connaissance de la direction un mois au moins avant l'assemblée générale.

- c. Nommer les membres du comité de direction.
- d. Conférer, s'il y a lieu, sur le préavis de la direction, le titre de membre correspondant aux savants étrangers qu'elle veut honorer par cette distinction.
- e. Choisir les sujets à mettre à l'étude pendant le nouvel exercice et les formulaires à employer.

Aucun sujet ne peut être proposé, s'il n'a été notifié à la direction un mois au moins avant l'époque de l'assemblée générale et communiqué par elle aux membres de la société.

Art. 5. Dès que les membres résidant dans un canton sont au nombre de cinq, ils forment une section qui se recrute elle-même et correspond par l'entremise de son président avec le comité de direction.

Jusqu'au moment où il existera des sections dans tous les cantons, ceux qui en seront dépourvus seront provisoirement dans le ressort de l'une des sections voisines.

Les sections doivent coopérer à l'exécution des décisions de l'assemblée générale et se conformer pour cela aux instructions de la direction.

Art. 6. Les ressources financières de la société se composent:

- a. D'une contribution annuelle de cinq francs payée par chaque membre.
- b. Du produit de la vente des publications de la société.
- c. De subventions et de dons éventuels.

Le comité de direction fixe la répartition des frais.



